

Einreise- und Gesundheitsbestimmungen sowie allgemeine Hinweise

(Stand Drucklegung, Änderungen vorbehalten)

ALLGEMEINE HINWEISE

Jeder Passagier ist verpflichtet, für alle Reisen einen nach Reiseende noch mindestens 6 Monate gültigen Reisepass mit sich zu führen. Alle Reisen, bei denen ausschließlich Häfen in der EU sowie in Norwegen und Island angelaufen werden, stellen eine Ausnahme dar. Hier brauchen deutsche Staatsbürger nur einen Personalausweis, der ebenfalls noch 6 Monate nach Reiseende gültig ist. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen einen noch gültigen Kinderausweis mit Lichtbild und dem Vermerk „Nationalität deutsch“ oder einen neuen Kinderpass (auch unter 10 Jahren). Eine unberechtigte Einreise kann zu erheblichen Kosten für den jeweiligen Passagier führen. Bitte beachten Sie bei den folgenden Zielgebieten/Häfen die aufgeführten Ausnahmen für die Einreise deutscher Staatsbürger.

EINREISEBESTIMMUNGEN

Deutsche Staatsbürger benötigen für die meisten der in diesem Katalog genannten Zielgebiete kein gesondertes Visum. Angehörige anderer Nationen erkundigen sich bitte rechtzeitig bezüglich der über die Reisepasspflicht hinausgehenden Einreisebestimmungen bei dem jeweilig für sie zuständigen Konsulat oder dem Service der Visum Centrale:

Tel.-Nr. +49 (0) 228/36 78 70

Fax-Nr. +49 (0) 228/36 53 87

E-Mail info@visum-centrale.de

www.visum-centrale.de

Ägypten

Bitte beachten Sie, dass bei Ihrer Einreise eine Visagebühr in Höhe von derzeit ca. 15 Euro p.P. (ab 2 Jahre) erhoben wird.

Argentinien

Deutsche Staatsangehörige können bis zu 90 Tage als Touristen ohne Visum nach Argentinien einreisen. Bei der Einreise muss der deutsche Reisepass noch mindestens 3 Monate lang gültig sein. Der Personalausweis wird nicht als einreisefähiges Dokument anerkannt. Hingegen hat der deutsche Kinderausweis auch bei der Einreise nach Argentinien Gültigkeit.

In Argentinien wird man erst mit 21 Jahren volljährig. Reisende mit Wohnsitz in Deutschland, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, sollten daher eine Bescheinigung über die Volljährigkeit in Deutscland mit sich führen.

Unter 18-Jährige müssen auf Reisen eine Bescheinigung über die Einwilligung der Sorgeberechtigten mit sich führen. Wird der Minderjährige von nur einem Sorgeberechtigten begleitet, so ist die Einwilligung des anderen Sorgeberechtigten notwendig. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt (auch bei Verwitweten), so muss hierüber eine Bescheinigung mitgeführt werden. Reist der Minderjährige allein oder in Begleitung volljähriger Dritter, so müssen die Bescheinigungen Namen, Anschrift und Ausweis- oder Passnummer des Begleiters und/oder der Empfangsperson am Zielort enthalten. Kinder unter 6 Jahre werden bei Ein- und Ausreise in das Register der argentinischen Einwanderungsbehörden eingetragen.

Die Einwilligungen und Nachweise müssen vom argentinischen Konsulat beglaubigt werden. Es empfiehlt sich, Dokumente ins Spanische zu übersetzen, damit es bei Ein- und Ausreise keine Probleme gibt. Verbindliche Auskünfte erteilen nur die argentinischen Konsulate.

Brasilien

Deutsche Staatsbürger benötigen einen Reisepass, der nach Reiseende noch mindestens 6 Monate gültig ist. Auch Minderjährige jeglichen Alters benötigen einen Reisepass oder Kinderreisepass mit Lichtbild, der noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültig ist. Personalausweise sowie der deutsche Kinderausweis sind keine offiziell anerkannten Einreisedokumente. Auch die Eintragung eines Kindes im Reisepass eines Elternteils ist nicht ausreichend.

Bitte beachten Sie: Minderjährige, die nicht von beiden Elternteilen oder Erziehungsberechtigten begleitet werden, brauchen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – eine entsprechende Einverständniserklärung des nicht mitreisenden Elternteils bzw. beider Eltern oder Erziehungsberechtigten. Dies gilt insbesondere für die Ausreise aus Brasilien, bei der Einreise wird i. d. R. nicht danach verlangt. Die elterliche Einverständniserklärung muss zur Beglaubigung entweder vor einem brasilianischen Konsulatsbeamten in einer brasilianischen Auslandsvertretung oder bei einem brasilianischen Notariat (Cartório) abgegeben werden. In Brasilien geborene Minderjährige und vermutlich auch im Ausland geborene Minderjährige mit brasilianischem Pass bedürfen i. d. R. einer Genehmigung eines brasilianischen Richters, wenn sie aus Brasilien ohne Begleitung beider Elternteile ausreisen wollen. Es wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor Einreise des Kindes in Brasilien bei der zuständigen brasilianischen Auslandsvertretung zu informieren und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Zum Thema „Reisegenehmigung für Minderjährige“ werden auf der Homepage der brasilianischen Botschaft Berlin unter **http://brasilianische-botschaft.de** ausführliche Hinweise zur Verfügung gestellt.

Chile

Deutsche benötigen für die Einreise nach Chile einen deutschen Reisepass, der mindestens 6 Monate gültig sein sollte. Die Einreise mit dem Personalausweis ist nicht möglich. Für einen kurzfristigen Aufenthalt zu Tourismus- oder Besuchszwecken ist kein Visum erforderlich. Bei der Einreise wird an der Grenze kostenlos eine „Tarjeta de Turismo“ (Touristenkarte) ausgestellt, die zu einem Aufenthalt von maximal 90 Tagen berechtigt.

Die „Tarjeta de Turismo“ muss beim Verlassen des Landes zurückgegeben werden. Bei Verlust oder Diebstahl muss daher vor Ausreise von der „Policía Internacional“ in Santiago bzw. in anderen Regionen von der „Policía de Investigaciones“ eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Kinderreisepässe und Kinderausweise wurden noch nicht offiziell anerkannt, in der Praxis werden beide Dokumente (Kinderausweis mit Lichtbild) jedoch bei Einreise akzeptiert. Die Eintragung eines Kindes im Pass der Eltern ist hingegen nicht ausreichend.

Dominikanische Republik

Deutsche Staatsangehörige benötigen für die Einreise und einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen kein Visum. Bei individueller Anreise muss eine Touristenkarte für 10 US-Dollar p.P. vor Ort gekauft werden. Bei der Ausreise ist eine Flughafensteuer in Höhe von 20 US-Dollar p.P. zu bezahlen. Einige Fluggesellschaften haben diese Steuer bereits in ihren Flugpreis inkludiert. Wenn die Anreise über AIDA Cruises gebucht wurde, müssen diese Gebühren nicht entrichtet werden.

Indien

Jeder Gast benötigt einen Reisepass, Kinder einen Kinderreisepass, der nach Reiseende noch mindestens 6 Monate gültig sein muss. Bei Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (auch Babys) soll nach Auskunft des Auswärtigen Amtes auch ein gültiger Kinderausweis mit Lichtbild und dem Vermerk „Nationalität deutsch“ ausreichend sein. Es ist jedoch dringend zu empfehlen, sich in jedem Fall vor der Reise bei der zuständigen indischen Auslandsvertretung rückzuversichern.

Deutsche Staatsbürger benötigen für die Einreise nach Indien zusätzlich zum Ausweisdokument zwingend auch ein gültiges Visum. Bitte bemühen Sie sich rechtzeitig bei der Visum Centrale (**www.visum-centrale.de**) oder dem jeweilig für Sie zuständigen Konsulat (**www.indischebotschaft.de**) um ein solches Visum. Die Kosten für das Visum trägt der Reisende selbst.

Kap Verde

Deutsche Staatsangehörige benötigen ein Visum zur Einreise auf die Kapverdischen Inseln. Dieses Visum ist bei der kapverdischen Botschaft in Berlin zu beantragen. Nur in Ausnahmefällen, in denen im Wohnsitzland des Reisenden keine kapverdische Botschaft existiert, ist ein entsprechendes Visum an der Grenze erhältlich. Visa für touristische Zwecke sollten grundsätzlich vorab bei der kapverdischen Botschaft beantragt werden. Ein Visum wird für maximal 90 Tage ausgestellt. Für die Einreise wird ein noch mindestens 6 Monate gültiger Reisepass benötigt, für Kinder ein Kinderreisepass. Der Eintrag eines Kindes im Reisepass eines Elternteils wird akzeptiert. Vorläufige Reisepässe werden ebenfalls anerkannt.

Russland

Zur Einreise in die Russische Föderation benötigt jeder Erwachsene einen Reisepass, der noch mind. 3 Monate über das Ende der Reise hinaus gültig ist. Kinder unter 12 Jahre benötigen einen Kinderreisepass mit Foto (Gültigkeit mind. 3 Monate über Reiseende hinaus), Kinder über 12 Jahre einen Reisepass (Gültigkeit mind. 3 Monate über Reiseende hinaus). Bei Kindern unter 12 Jahren wird daneben auch ein noch gültiger Kinderausweis anerkannt, bei Kindern ab 10 Jahren muss dieser zwingend ein Foto enthalten. Für individuelle Landgänge werden Einzelvisa benötigt, die vor der Anreise von den Gästen selbst beantragt werden müssen. Für schiffseitig vermittelte Ausflüge werden über AIDA Sammelvisa beantragt.

Thailand

Für die Einreise nach Thailand benötigen deutsche Staatsangehörige jeden Alters (insbesondere auch alle Personen unter 18 Jahren) einen eigenen bordeauxfarbenen, maschinenlesbaren Reisepass, der noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültig sein muss. Ein Kinderausweis oder ein Kinderreisepass oder die Eintragung eines Kindes im Reisepass eines Elternteils ist für die Einreise nicht ausreichend.

Uruguay

Deutsche Touristen benötigen bei Einreise mit Reisepass für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen kein Einreisevisum. Der deutsche Kinderausweis/Kinderreisepass wird anerkannt. An der Grenzstelle erhält der Einreisende einen Einreisezettel, der bei Ausreise wieder abgegeben werden muss. Dieser Einreisezettel ist sorgsam aufzubewahren, da eine Neuausstellung zeitaufwendig ist. Bei direkter Einreise, insbesondere aus einem Nachbarland, sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass von den Grenzbeamten ein Einreisezettel ausgehändigt und der Reisepass mit Einreisestempel versehen wird, da ansonsten bei Verdacht auf einen illegalen Aufenthalt die Grenzbehörden die Ausreise verweigern und/oder eine Geldstrafe verhängen könnten. Ein Passverlust muss bei der nächsten Polizeidenstelle angezeigt werden. Diese Anzeige wird zur Ausstellung des neuen deutschen Passes und zur Ausreise aus Uruguay benötigt.

USA

Checkliste für Ihre Nordamerika-Reise:

- Gültiger bordeauxfarbener, maschinenlesbarer Reisepass auch für Kinder
- Frühzeitige Online-Registrierung bei ESTA
- Online-Schiffsmanifest ausgefüllt

1. Informationen zu Reisepass und Visum

Für die visumfreie Einreise in die USA benötigt jeder Reisende einen eigenen bordeauxfarbenen maschinenlesbaren Reisepass. Er muss noch mindestens 6 Monate nach

Reiseende gültig sein. Dies gilt auch für Babys und Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr!

Für Kinder, die keinen solchen Reisepass haben, besteht zum jetzigen Zeitpunkt laut Auswärtigem Amt folgende Ausnahmeregelung: Die Einreise in die USA ist auch mit einem Kinderreisepass möglich, der vor dem 26.10.2006 ausgestellt wurde. Er darf allerdings danach nicht verlängert worden sein und muss ein Lichtbild des Kindes enthalten. Ein Kinderreisepass, der am oder nach dem 26.10.2006 ausgestellt oder verändert wurde (z.B. durch nachträgliches Einfügen eines Lichtbildes), ist nur in Verbindung mit einem Visum für die USA gültig. Ein Kinderausweis oder auch der Eintrag eines Kindes im Reisepass eines Elternteils ist nicht ausreichend! Mit einem Reisedokument, welches die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, benötigen deutsche Staatsbürger kein gesondertes Visum (da Deutschland am Visa Waiver Program teilnimmt). Als Staatsangehöriger eines anderen Staates (auch bei doppelter Staatsbürgerschaft) prüfen Sie bitte rechtzeitig, welche Bedingungen Ihr Pass erfüllen muss und ob Sie ein Visum benötigen, für dessen Beschaffung Sie selbst verantwortlich sind. Wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Ihr zuständiges Konsulat.

2. ESTA Online-Registrierung ist Pflicht

Seit dem 12. Januar 2009 muss sich jeder USA-Reisende (auch Kinder) vor Reiseantritt im Internet registrieren, um eine Einreisegenehmigung zu erhalten. Das neue Einreisegenehmigungssystem ESTA (Electronic System for Travel Authorization) gilt für alle Bürger, die nicht der Visumpflicht unterliegen, also auch für Deutsche, Schweizer und Österreicher. Als Staatsbürger eines anderen Staates informieren Sie sich bitte rechtzeitig, ob die Online-Registrierung für Sie verbindlich ist.

Jeder Reisende ist selbst für seine Registrierung auf **https://esta.cbp.dhs.gov/esta/** verantwortlich. Sollten Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, hilft Ihnen auch gern Ihr Reisebüro. Ohne ESTA-Genehmigung können der Zutritt zum Flugzeug und zum Schiff sowie die Einreise in die USA verwehrt werden. Im Falle einer Ablehnung Ihrer ESTA-Reisegenehmigung wenden Sie sich bitte zur Beantragung eines Visums an die zuständige US-Auslandsvertretung.

Da die Genehmigung Ihrer Einreise durch die US-Behörden bis zu 72 Stunden dauern kann, empfehlen wir Ihnen, **sich so früh wie möglich** zu registrieren, spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt. Per E-Mail werden Sie über die Erteilung bzw. Ablehnung der Einreisegenehmigung informiert. Bitte führen Sie die ausgedruckte ESTA-Genehmigung während der Reise mit sich. Die Registrierung ist kostenfrei und in Verbindung mit einem gültigen Reisepass zwei Jahre aktiv.

3. Erst die Registrierung, dann das Schiffsmanifest

Das Schiffsmanifest beinhaltet Ihre Passdaten und ist Voraussetzung für die Einreise. Sie können es bequem auf **www.aida.de/myaida** ausfüllen. Zuvor müssen Sie sich bei ESTA registrieren. Dabei erhalten Sie eine persönliche Nummer, die sogenannte „application number“, die im Manifest abgefragt wird. Zusätzlich bestätigen Sie Ihre ESTA-Registrierung mit einem Häkchen im Manifestformular.

4. Datenschutzbestimmungen USA

Das amerikanische Gesetz und das Abkommen zwischen der Europäischen Union und den USA schreiben vor, dass das US Department of Homeland Security (DHS, Ministerium für Heimatschutz) bestimmte Reise- und Buchungsdaten (PNR) von Fluggästen erhält, die Reisen zwischen der Europäischen Union und den USA antreten. Das DHS verpflichtet sich, die Informationen in erster Linie zum Zweck der Bekämpfung von Terrorismus und anderen schweren grenzüberschreitenden Verbrechen zu verwenden. Die Daten können zusammen mit anderen Daten mit den Listen der Fluggäste abgeglichen werden, die zu Bedenken hinsichtlich der Luftsicherheit Anlass geben. Die Daten werden mindestens 3 Jahre und 6 Monate aufbewahrt und können an andere Behörden weitergegeben werden.

Vereinigte Arabische Emirate

Deutsche Staatsbürger erhalten bei Einreise ein kostenloses Visum für 30 Tage in Form eines Einreisestempels.

GESUNDHEITSHINWEISE

Bitte beachten Sie, dass die Sonnenstrahlung an Deck eines Schiffes intensiver ist. Wir empfehlen daher, eine Sonnenbrille und eine Kopfbedeckung zu tragen sowie Sonnenschutzmittel mit ausreichendem Lichtschutzfaktor zu verwenden. In tropischen und subtropischen Regionen empfehlen wir die Verwendung von Mückenschutz. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen, insbesondere von Magen-Darm-Erkrankungen oder Fieber, empfehlen wir eine umgehende Vorstellung im Bordhospital. Bitte trinken Sie in den Zielgebieten kein Leitungswasser und treffen Sie sorgfältige Hygienevorkehrungen für die Nahrungsmittelaufnahme beim Landgang. Nahrungsmittel von Straßenständen oder günstigen Straßenrestaurants sollten nach Möglichkeit vermieden werden, da i.d.R. nicht die erforderlichen Hygienemaßnahmen in der Nahrungszubereitung eingehalten werden können. Zum Zeitpunkt der Drucklegung (September 2010) empfiehlt der Gesundheitsdienst des Auswärtigen Amtes in vielen Regionen einen Schutz gegen Tetanus, Diphtherie, Polio, Hepatitis A und Typhus sowie ggf. gegen FSME. In einigen Gebieten wird eine Gelbfieber- und Tollwutimpfung empfohlen bzw. gefordert und auf das Risiko einer Infektion mit Malaria oder Dengue-Fieber hingewiesen (siehe Hinweise unten). Bitte informieren Sie sich rechtzeitig (ggf. bei Ihrem Hausarzt) über Infektions- und Impfschutz- sowie andere Prophylaxemaßnahmen. Ein ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken sollte ggf. eingeholt werden. Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfschutz finden Sie u. a. auf den Internetseiten des Centrums für Reisemedizin (**www.crm.de**) oder den entsprechenden Seiten des Auswärtigen Amtes (**www.auswaertiges-amt.de**).

Wir empfehlen zusätzlich unbedingt den Abschluss einer Auslandsreise-Krankenversicherung (siehe Seite 94) und das Beisichführen Ihres Impfausweises.

Gelbfieber/Tollwut:

In den AIDA Fahrtgebieten **Amazonas, Karibik, Transamazonas, Transbrasilien und Südamerika** ist in vielen Ländern nach Aufenthalt in einem Gelbfiebergebiet bzw. bei Einreise in ein Land mit Gelbfiebergebieten die Gelbfieberschutzimpfung vorgeschrieben (insbesondere in Brasilien und Uruguay). Als Länder mit Gelbfieberendemiegebieten auf diesen Routen gelten derzeit: Brasilien, Französisch-Guayana, Kolumbien, Panama, Trinidad & Tobago sowie zum Teil Argentinien und Venezuela. Ein gültiger Impfnachweis beginnt 10 Tage nach der Impfung und endet nach 10 Jahren. Abgesehen von der Impfpflicht ist in Gelbfiebergebieten die Vorbeugung vor der Erkrankung durch den wirksamen Impfschutz sinnvoll und grundsätzlich empfohlen. Für einen guten Mücken-schutz sollte stets gesorgt werden. Darüber hinaus wird für die vorgenannten Gebiete sowie auch für das AIDA Fahrtgebiet **Asien** eine Impfung gegen Tollwut empfohlen.

Malaria/Dengue-Fieber:

In den AIDA Fahrtgebieten **Amazonas, Südostasien, Karibik sowie Südamerika** existiert ein Risiko, an Malaria oder Dengue-Fieber zu erkranken. Daher ist vor Abreise in diese Gebiete eine individuelle Beratung beim Arzt zur Prophylaxe gegen diese Krankheiten unbedingt empfohlen. Der wichtigste Schutz gegen Malaria und Dengue-Fieber bleibt jedoch die „Expositionsprophylaxe“, d.h. der Schutz vor Mückenstichen:

- Durch entsprechende Kleidung: helle, weite und Knöchel sowie Arme bedeckende Kleidungsstücke.
- Durch mückenabweisende Mittel: z. B. Moskitonetze, Anwendung von Insektenschutzmitteln etc.
- Durch das eigene Verhalten: Die Mücke, die z. B. Malaria überträgt, sticht vorwiegend abends und nachts.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen dem Stand September 2010 entsprechen und sich möglicherweise bis zum Beginn Ihrer Reise Änderungen ergeben haben könnten. Aktuelle Informationen über Gesundheitsbestimmungen halten wir für Sie auf unserer Internetseite **www.aida.de** bereit. Zusätzlich weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Internetseiten des Centrums für Reisemedizin (**www.crm.de**) oder die entsprechenden Seiten des Auswärtigen Amtes (**www.auswaertiges-amt.de**) hin.

LANDESWÄHRUNGEN

Informationen zu den jeweiligen Währungen und tagesaktuellen Umrechnungskursen erfahren Sie bei Ihrer Bank. In vielen karibischen, südamerikanischen und asiatischen Zielgebieten können Sie auch in US-Dollar bezahlen. Wir empfehlen generell die Mitnahme einer Kreditkarte.

ZOLLBESTIMMUNGEN

Gegenstände, die für den persönlichen Bedarf des Reisenden bestimmt sind, wie Kleidung, Schuhe, Schmuck, Fotoapparat, Videokamera usw., können i. d. R. zollfrei mitgeführt werden. Die Mitnahme und Einfuhr von Waffen, Munition, Drogen und explosiven/feuegefährlichen Gegenständen ist verboten. Darüber hinaus ist in vielen südamerikanischen Ländern (unter anderem Brasilien und Chile) die Einfuhr von frischen Nahrungsmitteln (z. B. Obst, Gemüse, Fleisch, Wurst) verboten. Bitte beachten Sie, dass es strengstens untersagt ist, Produkte einzuführen, die aus Materialien geschützter Tier- und Pflanzenarten hergestellt sind. In vielen Reiseländern werden geschützte Tiere, Pflanzen und daraus hergestellte Produkte zum Kauf angeboten. Vorsicht auch beim Sammeln am Strand: Bedrohte Arten könnten darunter sein. Teilweise sind auch Antiquitäten von einem Ein- oder Ausfuhrverbot betroffen. Bitte tragen Sie nicht zum illegalen und schädlichen Handel bei und informieren Sie sich rechtzeitig. Bei einem Verstoß gegen entsprechende Zoll- bzw. Ein- oder Ausfuhrbestimmungen drohen schwere Sanktionen, wie z. B. Zollbeschlagnahmung, polizeiliche Anzeige oder hohe Geldstrafen. Achtung: Papiere von Straßenhändlern sind ungültig. Der Kauf von gefälschten Markenartikeln wie Uhren, Computer, Software, Kleidung usw. sowie die Einfuhr nach Deutschland ist aus urheberrechtlichen Gründen verboten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass jeder Gast selbst für die Einhaltung der jeweils gültigen Devisen-, Zoll- bzw. Ein-/Ausfuhrbestimmungen verantwortlich ist. Bitte informieren Sie sich daher rechtzeitig über die für Sie zutreffenden Devisen-, Zoll- bzw. Ein-/Ausfuhrbestimmungen. Informationen hierzu finden Sie auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes (**www.auswaertiges-amt.de**) sowie den Seiten der Deutschen Zollbehörden (**www.zoll.de**).

Für die Einreise nach Deutschland gelten folgende Besonderheiten:

aus Nicht-EU-Staaten

Reisende, die mindestens 17 Jahre alt sind, dürfen für den eigenen Ge- oder Verbrauch 200 Zigaretten oder 100 Zigarillos oder 50 Zigaren, 11 Spirituosen oder 2 l Wein sowie eine geringe Menge Parfüm zollfrei mitführen.

aus EU-Staaten

Die nachfolgenden Richtmengen gelten für den Eigenbedarf.

- Tabakwaren: 800 Zigaretten, 400 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückwert von höchstens 3 g), 200 Zigarren, 1.000g Rauchtabak.
- Alkoholische Getränke: 10l Spirituosen, 10l alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops), 20 l sogenannte Zwischenerzeugnisse (z. B. Campari, Port, Madeira, Sherry), 90l Wein (davon 60l Schaumwein), 110l Bier. Bitte beachten Sie, dass innerhalb der Europäischen Gemeinschaft weder Zigaretten noch Alkohol zollfrei verkauft werden dürfen.

Bitte erkundigen Sie sich vor Reisebeginn z. B. auf **www.auswaertiges-amt.de**, **www.crm.de**, **www.visum-centrale.de** oder **www.zoll.de** zu ggf. aufgetretenen tagesaktuellen Veränderungen.

Reisebedingungen

Sehr geehrter Kunde, bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, im Falle Ihrer Buchung Inhalt des Reisevertrages. Für reguläre Linienflüge mit internationalen Linienfluggesellschaften gelten ferner die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB), die in Ihrem Reisebüro oder im Internet zur Verfügung stehen.

1 Anmeldung und Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde AIDA Cruises den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Dies kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung mit allen darin enthaltenen Informationen, insbesondere auch bezüglich angebotener Flugleistungen (ab Seite 53) sowie diese Reisebedingungen.

1.2 Der Vertrag kommt ausschließlich mit der schriftlichen Reservierungsbestätigung bzw. der Rechnungsstellung durch AIDA Cruises zustande. Die elektronische Bestätigung des Zugangs der Reiseanmeldung stellt keine Annahme des Reisevertrages dar. AIDA Cruises ist im Falle der Nichtannahme der Reiseanfrage nicht verpflichtet, gegenüber dem Kunden ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären und/oder die Nichtannahme zu begründen.

1.3 Weicht der Inhalt der Reservierungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, ist AIDA Cruises an dieses neue Angebot 10 Tage gebunden. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Kunde das Angebot innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Reiseantritt annimmt.

2 Zahlung

2.1 Nach Vertragsschluss (Zugang der Reservierungsbestätigung) und Erhalt des Sicherungsscheines gemäß § 651 k BGB wird folgende Anzahlung fällig:

- Bei Buchung von AIDA PREMIUM 10 %
- Bei Buchung von AIDA VARIO 30 %
- Bei Buchung von JUST AIDA 50 %

Mit der Anzahlung wird gleichzeitig auch die volle Prämie einer über AIDA Cruises vermittelten Versicherung fällig.

2.2 Die Restzahlung wird spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn fällig, soweit der Sicherungsschein übergeben ist.

2.3 Bei Buchung ab 6 Wochen vor Reisebeginn ist der komplette Reisepreis sofort fällig, soweit der Sicherungsschein übergeben ist.

2.4 Der Sicherungsschein befindet sich auf der Rückseite der Reservierungsbestätigung bzw. auf der Rückseite der neutralen Amadeus TOMA®-Buchungsbestätigung.

2.5 Nach vollständiger Bezahlung der Reise erhält der Kunde unverzüglich seine Reiseunterlagen, frühestens jedoch 3 Wochen vor Reisebeginn. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, behält sich AIDA Cruises vor, nach erfolgloser Mahnung vom Reisevertrag zurückzutreten und die unter Punkt 7 vereinbarten Stornokosten zu berechnen.

2.6 Die Zahlung des Reisepreises erfolgt ausschließlich an AIDA Cruises und kann wahlweise per Überweisung oder per Kreditkarte (z. B. American Express, Mastercard, Visa) erfolgen. Sofern nicht mit AIDA Cruises anders ausdrücklich vereinbart, haben Zahlungen an vermittelnde Reisebüros keine schuldbefreiende Wirkung. Bei Zahlung per Kreditkarte kann pro Buchung jeweils eine Kreditkarte hinterlegt werden. Eine Änderung der vereinbarten Zahlart bzw. des vereinbarten Zahlungsmittels ist nur vor erfolgter Zahlung möglich. Bei Zahlung mit Kreditkarte erfolgt der Einzug zum in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstermin.

3 Leistungen und Preise

3.1 Die Leistungsverpflichtung von AIDA Cruises ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Reservierungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen (z. B. Sonderwünsche), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung von AIDA Cruises. Im Falle von Widersprüchen ist die Reisebestätigung ausschlaggebend. AIDA Cruises behält sich das Recht vor, für bestimmte Leistungen an Bord eine zusätzliche Service Charge zu verlangen. Nicht im Reisepreis enthalten sind etwaige Grenzgebühren. Diese sind vom Kunden direkt vor Ort zu entrichten. Mehrkosten, die aufgrund einer nicht von AIDA Cruises zu vertretenden Quarantäne entstehen, sind vom Gast selbst zu tragen bzw. zu ersetzen.

3.2 Die in dem Prospekt bzw. der Reiseausschreibung enthaltenen Angaben sind für AIDA Cruises grundsätzlich bindend, soweit sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind. AIDA Cruises behält sich vor, aus sachlich berechtigten Gründen vor Vertragsabschluss Änderungen der Prospektangaben bzw. Reiseausschreibungen vorzunehmen, über die AIDA Cruises den Kunden vor der Buchung selbstverständlich informieren wird.

3.3 Leistungsträger (z. B. Fluggesellschaften, Hotels) und Reisebüros sind von AIDA Cruises nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Angaben in Prospekten bzw. in Reiseausschreibungen oder über die Reservierungsbestätigung von AIDA Cruises hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3.4 Ortsprospekte sowie Prospekte von Leistungsträgern (z. B. Hotels, örtlichen Agenturen etc.) sind nicht Bestandteil des Reisevertrages und daher für die vertraglichen Leistungen von AIDA Cruises nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien zum Inhalt der vertraglichen Leistungen von AIDA Cruises gemacht wurden.

3.5 Bei den Reisen der AIDA Cruises gilt in der Regel der jeweilige Saisonpreis jeder Reise entsprechend der Saisontabelle, sofern keine Ausnahme vermerkt ist.

3.6 Maßgebend für alle Ermäßigungen, welche aus dem Alter des Kunden resultieren, ist das Alter bei Reiseantritt.

4 Leistungsänderungen

4.1 Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von AIDA Cruises nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Das gilt insbesondere auch für Änderungen der Fahrt- und Liegezeiten und/oder der Routen (vor allem auch aus Sicherheits- oder Witterungsgründen), über die allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän entscheidet.

4.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. AIDA Cruises ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei erheblichen Änderungen der Reiseleistungen vor Reisebeginn ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5 Preiserhöhung

AIDA Cruises behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der nachträglichen Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

5.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten (insbesondere Flugbeförderungskosten mit Kerosinzuschlägen und Treibstoffkosten der Schiffe), so kann AIDA Cruises den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann AIDA Cruises vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann AIDA Cruises vom Kunden verlangen.

5.2 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber AIDA Cruises erhöht, so kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für AIDA Cruises verteuert hat.

5.3 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für AIDA Cruises verteuert hat.

5.4 Eine Erhöhung nach Ziffer 5.1 bis 5.3 ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für AIDA Cruises nicht vorhersehbar waren.

5.5 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat AIDA Cruises den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn AIDA Cruises in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung von AIDA Cruises über die Preiserhöhungen dieser gegenüber geltend zu machen.

6 Rücktritt und Kündigung durch AIDA Cruises

6.1 AIDA Cruises kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von AIDA Cruises nachhaltig stört oder wenn sich der Kunde in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt AIDA Cruises, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die von AIDA Cruises eingesetzten Mitarbeiter und das Schiffspersonal sind bevollmächtigt, die Interessen von AIDA Cruises in diesen Fällen wahrzunehmen.

6.2 Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines Kunden eine Reise bzw. Weiterreise nicht zu, weil dieser den Kunden reiseunfähig macht oder eine Gefahr für den Kunden selbst oder jemanden sonst an Bord darstellt, kann die Beförderung verweigert oder die Urlaubsreise des Kunden jederzeit abgebrochen werden. Für evtl. entstehende Mehrkosten steht AIDA Cruises nicht ein. Gleiches gilt, wenn eine geistige oder körperliche Behinderung eine besondere Betreuung des Gastes erfordert, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen von AIDA Cruises hinausgeht, und der Kunde keine diese Betreuung übernehmende Begleitperson hat. Im Zweifel empfiehlt sich die explizite Nachfrage bei Buchung.

6.3 AIDA Cruises ist zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt, wenn der Kunde Waffen, Munition, explosive oder feuergefährliche Stoffe und Ähnliches an Bord bringt; ferner, wenn er Drogen konsumiert oder an Bord bringt bzw. Straftaten begeht. Eine berechtigte Kündigung liegt auch im Falle des Versuchs des Vorgenannten vor.

6.4 Der Kapitän ist für Schiff und Besatzung verantwortlich. Er besitzt hinsichtlich der seemännischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit sowie der Einhaltung der Bordordnung die alleinige Entscheidungsbefugnis und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, den Kunden entschädigungslos von Bord zu weisen.

7 Rücktritt durch den Kunden /Umbuchung

7.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei AIDA Cruises. Dem Kunden wird im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

7.2 In jedem Fall des Rücktritts des Kunden steht AIDA Cruises unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich möglicher anderweitiger Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung – jeweils pro Person – zu:

	AIDA PREMIUM	AIDA VARIO	JUST AIDA
Bis zum 50. Tag* (mind. 50 € p. P.)	10 %	30 %	50 %
Vom 49. Tag bis zum 30. Tag*	20 %	30 %	50 %
Vom 29. Tag bis zum 22. Tag*	30 %	30 %	50 %
Vom 21. Tag bis zum 15. Tag*	50 %	50 %	50 %
Ab dem 14. Tag*	75 %	75 %	75 %
Nichterscheinen, Stornierung am Tag des Reisebeginns und bei nachträglicher Stornierung	90 %	90 %	90 %

* vor Reisebeginn

Prämien für über AIDA Cruises vermittelte Reiseversicherungen fallen zusätzlich zu der pauschalen Entschädigung in voller Höhe an. Bei einer Buchung mit Linienflügen gilt für das An- und Abreisepaket ergänzend folgende pauschale Entschädigung (jeweils pro Person): vom 49. Tag bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 50 %, ab dem 29. Tag vor Reisebeginn 75 %, bei Nichterscheinen, Stornierung am Tag des Reisebeginns und bei nachträglicher Stornierung 90 %.

Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei AIDA Cruises innerhalb der Öffnungszeiten des AIDA Service Centers. Bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Doppelbelegung steht AIDA Cruises in jedem Fall eine pauschale Entschädigung in Höhe von 75 % zu. Im Falle einer Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Dreier- oder Viererbelegung stehen AIDA Cruises die Stornogebühren laut Tabelle unter Punkt 7.2 zu. Die Stornierung der Teilleistung Flug ist nicht möglich.

7.3 Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass AIDA Cruises kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. AIDA Cruises bleibt es vorbehalten, abweichend von den vorstehenden Pauschalen eine konkret zu berechnende höhere Entschädigung zu fordern. AIDA Cruises ist in diesem Falle verpflichtet, die Entschädigung im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

7.4 Ein Anspruch des Kunden auf Änderungen von Reiseleistungen nach Vertragsabschluss, z. B. hinsichtlich des Reiseternins, des Abflugortes oder Reiseziels, der Unterkunft oder Verpflegungsart, der Kabine oder Beförderungsart (Umbuchungen) besteht nicht. Für Umbuchungen, die auf Wunsch des Kunden dennoch unter Beibehaltung des Gesamtzuschnitts der Reise vorgenommen werden (insbesondere unter Beibehaltung der Reisedauer), werden bis 50 Tage vor Reisebeginn von AIDA Cruises folgende Kosten berechnet:

- Für Umbuchung innerhalb von AIDA PREMIUM keine
- Für Umbuchung innerhalb von AIDA VARIO oder Umbuchung von AIDA PREMIUM auf AIDA VARIO 150 Euro p. P. für die erste und zweite Person in der Kabine
- Für Umbuchung innerhalb von JUST AIDA oder Umbuchung von AIDA PREMIUM oder AIDA VARIO auf JUST AIDA 300 Euro p. P. für die erste und zweite Person in der Kabine

Eine Umbuchung des Reiseternins kann generell nur einmal erfolgen. Eine weitere Änderung des Reiseternins sowie auch Umbuchungswünsche, die später als 50 Tage vor Reisebeginn bei AIDA Cruises eingehen, können, sofern ihre Erfüllung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt des Kunden vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuankmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Für die Änderung von Reiseteilnehmern (Namensänderung/Personenersetzung) werden 50 Euro Bearbeitungsgebühr p. P. berechnet, außer bei Linienflügen ab 5 Wochen bis 4 Tage vor Abflug. Hier bedarf es der Rückbestätigung durch AIDA Cruises und eventuell anfallende Kosten (bis zu 300 Euro p. P.) werden der Buchung belastet.

7.5 Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

8 Gewährleistung, Kündigung des Kunden

8.1 Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen. Er ist verpflichtet, der von AIDA Cruises eingesetzten Reiseleitung eventuelle Reismängel unverzüglich anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein.

8.2 Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust innerhalb von 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung von AIDA Cruises anzuzeigen. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes.

8.3 Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, für AIDA Cruises erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er AIDA Cruises zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von AIDA Cruises verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, für AIDA Cruises erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

8.4

a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den von AIDA Cruises erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung, hat der Kunde ausschließlich innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisdatum gegenüber AIDA Cruises geltend zu machen.

b) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber AIDA Cruises, Am Strande 3d, 18055 Rostock erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

c) Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

9 Haftung /Haftungsbeschränkung

9.1 Die vertragliche Haftung von AIDA Cruises für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten), ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Kunden von AIDA Cruises weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde

oder

b) AIDA Cruises für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Für alle gegen AIDA Cruises gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche in Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

9.3 AIDA Cruises haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

9.4 Wertgegenstände (wichtige Dokumente, Geld, Schmucksachen, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör etc.) sind im Rahmen der An- und Abreise vom Reisenden in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt im Handgepäck mitzuführen. AIDA Cruises haftet ausdrücklich nicht für Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen, die im Rahmen der An- und Abreise im aufgegebenen Reisegepäck mitgeführt und/oder an Bord nicht sicher verschlossen im Safe aufbewahrt werden.

9.5 Die Reiseleitung an Bord der Schiffe von AIDA Cruises, Reisevermittler und/oder sonstige Leistungsträger sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche der Kunden gegenüber AIDA Cruises anzuerkennen.

10 Medizinische Versorgung an Bord

Die Schiffe verfügen über modern eingerichtete Hospitäler, die sich auf Deck 3 befinden. Schiffsärzte und ausgebildete Krankenschwestern stehen für Ihre Betreuung zur Verfügung. Die Sprechzeiten erfahren Sie an Bord. Gäste, die sich in ärztlicher Behandlung befinden oder besondere

Anliegen haben, werden gebeten, den Schiffsarzt am Anfang der Reise zu informieren. Bitte beachten Sie, dass die Leistungen des Schiffsarztes kein Bestandteil des Reisevertrages sind und der Schiffsarzt in seinen medizinischen Entscheidungen nicht den Weisungen von AIDA Cruises unterworfen ist. Eine umfangreiche Krankenbehandlung ist an Bord nur eingeschränkt möglich, bei Risikofällen kann der Patient daher im nächsten Hafen ausgeschifft werden. Die Krankenbehandlung erfolgt gegen Bezahlung (Abrechnung am Ende der Reise über Ihre Bordabrechnung; keine Abrechnung über Krankenschein möglich). Sie erhalten am Ende der Reise an der Rezeption (auf Anfrage) eine detaillierte Hospitalrechnung, die Sie zur Erstattung bei Ihrer Reisekrankenversicherung einreichen können. Wir empfehlen daher unbedingt den Abschluss einer Auslandsreise-Krankenversicherung (Näheres siehe Seite 94). Für die Entsorgung von medizinischen Abfällen (Insulinspritzen etc.) kontaktieren Sie bitte das Bordhospital. Sollten Sie spezielle Medikamente benötigen, bringen Sie diese bitte in ausreichender Menge im Handgepäck mit an Bord. Bitte beachten Sie hierbei die EU-Richtlinie zur Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck. Näheres dazu finden Sie in Ihren Reiseunterlagen.

11 Beschränkungen für werdende Mütter und Säuglinge

Aus Sicherheitsgründen und bedingt durch die eingeschränkte medizinische Versorgung an Bord der Schiffe von AIDA Cruises ist die Beförderung von werdenden Müttern, die sich bei Reiseantritt in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befinden, und Säuglingen bis 6 Monaten nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass auf allen Routen, die 3 oder mehr aufeinanderfolgende Seetage aufweisen, für Säuglinge ein Mindestalter von 12 Monaten gilt.

12 Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

12.1 Jeder Passagier muss einen gültigen Reisepass auf der jeweiligen Reise mit sich führen, dessen Gültigkeit nach Beendigung der Reise noch mindestens 6 Monate betragen muss. Auf allen Reisen, bei denen ausschließlich Häfen in der EU sowie in Norwegen und Island angelaufen werden, brauchen deutsche Staatsbürger nur einen Personalausweis, der noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültig ist. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen einen Kinderausweis oder einen maschinenlesbaren Kinder-Reisepass. AIDA Cruises ist im Falle des Verstoßes berechtigt, den Transport zu verweigern, wobei der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des anteiligen Reisepreises gemäß 7.2 hat.

12.2 AIDA Cruises informiert im Reiseprospekt bzw. in der Reiseausschreibung über die Reisepass-/Ausweispflicht hinaus über Bestimmungen, die für die jeweiligen Reiseländer gültig sind. Diese Informationen werden für deutsche Staatsbürger erteilt, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass, Flüchtlingsausweis usw.) vorliegen.

12.3 Der Kunde hat AIDA Cruises alle für die jeweilige Reise erforderlichen persönlichen Daten (Manifestdaten) bis spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn zur Verfügung zu stellen und zu gewährleisten, dass die angegebenen Manifestdaten mit den Daten in den Reisedokumenten (z. B. Reisepass, Personalausweis) übereinstimmen. Bei Buchung ab 6 Wochen vor Reisebeginn sind die Manifestdaten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, ist AIDA Cruises berechtigt, den Transport zu verweigern, wobei der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des anteiligen Reisepreises gemäß 7.2 hat.

12.4 AIDA Cruises wird den Kunden vor Vertragsabschluss über etwaige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen vorstehenden Vorschriften informieren.

12.5 Der Kunde ist für die Beschaffung und das Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie die Einhaltung von Zoll- und Devisenvorschriften selbst verantwortlich. Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt nicht, wenn AIDA Cruises schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

12.6 Wenn AIDA Cruises im Einzelfall die Beschaffung von Reisedokumenten, insbesondere Visa, übernehmen hat, haftet sie nicht für die rechtzeitige Erteilung und den rechtzeitigen Zugang solcher Unterlagen, es sei denn, dass sie die Verzögerung zu vertreten hat.

13 Datenschutz

Die im Rahmen Ihrer Buchung angegebenen personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer etc.) werden zur Abwicklung der Reise, zur Kundenbetreuung und Marktforschung oder zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen gespeichert, verarbeitet und genutzt. Darüber hinaus können die Daten zur Zusendung von aktuellen Informationen und Angeboten verwendet werden. Sollten Sie diese Informationen nicht wünschen, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten des Unternehmens unter der Anschrift: AIDA Cruises, Am Strande 3d, 18055 Rostock.

14 Informationspflicht über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

AIDA Cruises ist laut EU-Verordnung dazu verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft zu nennen, die aller Voraussicht nach seinen Flug durchführen wird. Sobald AIDA Cruises sicher weiß, um welche Fluggesellschaft es sich handelt, ist sie verpflichtet, den Kunden darüber zu informieren. Sollte sich daran noch etwas ändern, muss der Kunde darüber in Kenntnis gesetzt werden.

15 Verjährung, Abtretungsverbot, Gerichtsstand

15.1 Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund – jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen des Kunden aus unerlaubter Handlung –, verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrage nach enden sollte. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vorvertraglichen und von Nebenpflichten aus dem Reisevertrag. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem AIDA Cruises die Ansprüche schriftlich zurückweist.

15.2 Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der vorbezeichneten Ansprüche des Kunden durch Dritte in eigenem Namen unzulässig.

15.3 Der Kunde kann AIDA Cruises nur am Sitz ihrer deutschen Niederlassung in Rostock verklagen.

15.4 Dem Vertragsverhältnis liegt, soweit zulässig, deutsches Recht zugrunde, ausgenommen solche Regelungen, die auf das nationale Recht anderer Staaten verweisen.

15.5 Für Klagen von AIDA Cruises gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Mitgliedstaaten des EuGVVO haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der deutschen Niederlassung von AIDA Cruises, Rostock, maßgebend.

15.6 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages und/oder dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages oder der Reisebedingungen zur Folge.

15.7 Diese Reisebedingungen und alle Angaben im Katalog entsprechen dem Stand von September 2010. Sie gelten für alle Reisen in diesem Katalog mit AIDA Cruises und ersetzen mögliche frühere Versionen oder Auflagen.